

**Amtliche Bekanntmachung  
vom 1. Juli 2023**

I. Aufgrund des § 81 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg wird folgende Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht:

**Haushaltssatzung der Universitätsstadt Tübingen für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 30. März 2023 in Verbindung mit dem Beitrittsbeschluss vom 29. Juni 2023 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

**§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. Im <b>Ergebnishaushalt</b> mit den folgenden Beträgen	
1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	325.635.865 Euro
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	- 336.298.914 Euro
<b>1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis</b> (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	- 10.663.049 Euro
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0 Euro
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0 Euro
<b>1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis</b> (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0 Euro
<b>1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis</b> (Summe aus 1.3 und 1.6) von	- 10.663.049 Euro
2. Im <b>Finanzhaushalt</b> mit den folgenden Beträgen	
2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	321.620.135 Euro
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	-316.402.544 Euro
<b>2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts</b> (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	5.217.591 Euro
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	39.216.190 Euro
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-114.400.980 Euro
<b>2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit</b> (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-75.184.790 Euro
<b>2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf</b> (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-69.967.199 Euro
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	20.000.000 Euro
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	-8.347.470 Euro
<b>2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit</b> (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	11.652.530 Euro
<b>2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts</b> (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-58.314.669 Euro

## § 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 Euro

## § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 48.000.000 Euro

## § 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 60.000.000 Euro

## § 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 360 v.H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 660 v.H.
2. für die Gewerbesteuer auf 390 v.H. der Steuermessbeträge.

## § 6 Weitere Bestimmungen

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 28 Abs. 2 Grundsteuergesetzes werden wie folgt fällig:

1. am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 Euro nicht übersteigt,
2. am 15. Februar und 15. August mit je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 Euro nicht übersteigt.

Tübingen, 30. Juni 2023

gez. Cord Soehlke  
Erster Bürgermeister

II. Das Regierungspräsidium Tübingen hat mit Schreiben vom 27. Juni 2023, AZ RPT0140- 2241 Stadt Tübingen, bestätigt, dass die vom Gemeinderat am 30. März 2023 beschlossene Haushaltssatzung nicht beanstandet wird und diese mit der Maßgabe genehmigt, dass der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen reduziert wird. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 29. Juni 2023 einen entsprechenden Beitrittsbeschluss gefasst.

III. Gemäß § 81 Abs. 3 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg liegt der Haushaltsplan zur Einsichtnahme in der Zeit vom 3. Juli bis 11. Juli 2023, je einschließlich, in den Diensträumen der Stadtkämmerei, Wienergäße 1, 1. OG Zimmer 201, zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

Montag, Mittwoch, Donnerstag: 8 bis 12 Uhr  
Dienstag: 8 bis 17 Uhr  
Freitag: 8 bis 13 Uhr

IV. Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Universitätsstadt Tübingen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der\_die Oberbürgermeister\_in/Bürgermeister\_in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Tübingen, 30. Juni 2023

gez. Cord Soehlke  
Erster Bürgermeister